

Abstimmung vom 11.5.1884

Ein lokaler Konflikt steht am Anfang eines konservativen Grosserfolgs

Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Ein lokaler Konflikt steht am Anfang eines konservativen Grosserfolgs. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 59–60.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Diese Vorlage hat ihren Ursprung in der sogenannten Stabio-Affäre, die sich im Vorfeld der Tessiner Grossratswahlen von 1876 zuträgt. Die anstehenden Wahlen sorgen unter den Parteien im Kanton für einige Aufregung, denn sie sollen auf einer neuen Grundlage ausgetragen werden und lassen deshalb Machtverschiebungen erwarten. Auf einem Schützenfest entbrennt «aus unbedeutendem Anlass» (Funk 1925: 45) ein blutiger Kampf zwischen anwesenden Liberalen und Konservativen, bei dem vier Bürger ums Leben kommen sowie ein fünfter lebensgefährlich verletzt wird.

1878 überweist die Tessiner Anklagekammer die Angeschuldigten den kantonalen Assisen. Dagegen legen die liberalen Angeklagten beim Bundesgericht Beschwerde ein und stellen den Antrag, es seien gemäss Bundesstrafrecht in diesem Fall anstelle der kantonalen die eidgenössischen Assisen für zuständig zu erklären und die weiteren Verhandlungen vor dem kantonalen Gericht zu verbieten. Das Bundesgericht weist die Beschwerde aber ab, weil es sich nicht für zuständig hält. Die liberalen Angeklagten werden zwar vom kantonalen Gericht später freigesprochen, dennoch beschäftigt die «Stabio-Affäre» die Bundespolitik.

Aufgrund der Vorgänge überweist das eidgenössische Parlament nämlich 1880 eine Motion des liberalen Solothurner Ständerates Albert Brosi, die vom Bundesrat verlangt, den «eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu hinterbringen über Revision des Bundesstrafrechts im Sinne einer Erweiterung des Begriffs der politischen Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz der Bundesassisen fallen» (BBI 1880 I 117). Damit sollen in Fällen wie jenen von Stabio die Bundesbehörden für zuständig erklärt werden können.

In seiner Botschaft von 1882 weist auch der Bundesrat auf die Gefahr hin, die aus solchen Fällen für den betreffenden Kanton und über dessen Grenzen hinaus für die ganze Schweiz erwachsen können. Er ist deshalb mit dem der Motion Brosi zugrunde liegenden Gedanken einverstanden und will die Beurteilung solcher Fälle in unparteiische Hände legen, sobald «die Aufregung und die Leidenschaft in einem Staate nicht nur die Leiter der Politik ergreift, sondern die Bevölkerungen ganzer Kantone aufregt, und damit auch die Unparteilichkeit der Gerichte [...] gefährdet und noch öfter geradezu ausschliesst» (BBI 1882 I 122). Die eidgenössischen Räte teilen – gegen den Widerstand der Konservativen und der Föderalisten – die Ansichten des Bundesrates und genehmigen eine Ergänzung des Bundesstrafrechts. In der Dezembersession 1883 stimmt der Ständerat einer entsprechenden Gesetzesänderung knapp mit 21 gegen 18 zu, und der Nationalrat genehmigt sie mit 63 gegen 43.

Protestantische und katholische Konservative sehen in diesem Entscheid einen schwerwiegenden Eingriff in die Souveränität der Kantone, fürchten sich vor einer ebenso unparteilschen Gerichtsbarkeit des liberalen, von Freisinnigen dominierten Bundes und ergreifen das Referendum.

Unter der Führung des protestantisch-konservativen Eidgenössischen Vereins beschliessen sie im Januar 1884 aber nicht nur das Referendum gegen diesen «Stabio-Artikel», sondern auch gleich gegen drei weitere in der Dezembersession von 1883 verabschiedeten Bundesbeschlüsse (vgl. Vorlagen 26, 27 und 29). Dieses geballte Vierfachreferendum, das von den Gegnern alsbald als «vierhöckriges Kamel» bezeichnet wird, ist vor allem Ausdruck der konservativen Empörung über den laufenden Ausbau des vom Freisinn dominierten zentralistischen Bundesstaats. Dabei bildet das Referendum gegen den «Stabio-Artikel» das Zugpferd dieser Referendumskampagne und ist ihr eigentlicher Auslöser, während der Referendumsentscheid gegen die drei Finanzvorlagen von taktischen Überlegungen geprägt ist: Während das Referendum gegen den «Stabio-Artikel» vor allem die föderalistischen Abwehrreflexe gegen den Bund wecken, greifen die Konservativen mit den weiteren Referenden das wachsende Beamtentum, die zunehmende Bürokratie und die «Geldverschwendung» an und wollen auf diesem Weg zusätzliche Stimmen mobilisieren. Tatsächlich gelingt den vereinten Konservativen ein wuchtiger Protest: In nur fünf Wochen sammeln sie für ihre vier Referenden je über 93 000 Unterschriften und erzwingen die Volksabstimmung.

GEGENSTAND

Das Bundesstrafgesetz soll durch einen Artikel 74 ergänzt werden, der es dem Bundesrat künftig erlauben soll, in besonderen Fällen statt der kantonalen Gerichte die eidgenössischen Behörden für zuständig zu erklären: «Wenn infolge politischer Aufregung das Vertrauen in die Unabhängigkeit kantonaler Gerichte inbezug auf eine ihrer Beurteilungen unterstellte, auf ein Verbrechen gerichtete Strafklage als beeinträchtigt angesehen werden muss, so ist der Bundesrat berechtigt, die Untersuchung und Erledigung eines solchen Klage an das Bundesgericht zu überweisen, auch wenn das Verbrechen in dem gegenwärtigen Gesetze nicht vorgesehen ist. Das Bundesgericht urteilt in letzterem Falle nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem das Verbrechen begangen wurde» (BBI 1884 I 25).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Abstimmung über das «vierhöckrige Kamel» steht ganz im Zeichen des Machtkampfs zwischen liberalen Zentralisten auf der einen Seite und den Urhebern der Referenden, den konservativen Föderalisten, auf der anderen. Gegen den «Stabio-Artikel» führen sie vor allem föderalistische Argumente ins Feld und warnen vor diesem «gefährlichen Willkürgesetz» (Rinderknecht 1949: 165). Er gefährde die Souveränität der Kantone und greife auf unzulässige Weise in die kantonale Justizhoheit ein: Der Vorschlag sei schlicht verfassungswidrig, denn die Bundesverfassung garantiere den Kantonen die Rechtsprechung. Die ablehnende Haltung ist aber vor allem auch gekennzeichnet von der grossen Skepsis gegenüber dem freisinnigen Bern, die sich in der konservativen Losung ihren Ausdruck findet, «alles zu verwerfen, was von Bern komme» (Funk 1925: 47). Auch Zweifel an der Unabhängigkeit des Bundesgerichts werden geäussert:

«Verdient das Bundesgericht wirklich mehr Zutrauen als kantonale Gerichte?», fragt etwa das katholisch-konservative Vaterland am 6. Mai 1884. «Wir tasten das erstere nicht an», antwortet es gleich selbst, «bemerken aber sofort, dass die heutige Bundesversammlung ein sehr einseitiger Wahlkörper ist und dass die Bundesversammlung die Bundesrichter wählt».

Die Befürworter, zu denen neben dem Freisinn namentlich auch der Grütliverein zählt, wollen dagegen die Kompetenzen des Bundesgerichts ausbauen und halten dagegen, dass gerade die Möglichkeit, besonders heikle Fälle von den Kantonen an den Bund zu überweisen, von parteipolitischen Überlegungen geleitete Willkür verhindern helfe. Damit könne man künftig auch Urteilen und Massnahmen vorbeugen, die imstande seien, den Frieden zu gefährden und eine Revolution auszulösen. Die Vorlage sei deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Wohlfahrt des Landes. Sie bringe aber auch vermehrte Gerechtigkeit und stelle den Schutz der von der Verfassung garantierten individuellen Freiheitsrechte sicher.

ERGEBNIS

Die vier Referendumskampagnen tragen den Konservativen einen grossen Sieg auf Bundesebene ein, den sie vor allem, aber nicht nur den katholischen Kantonen verdanken. Den «Stabio-Artikel» lehnt das Volk bei einer Stimmbeteiligung von 60,1% deutlich ab: Nur 44,0% der Stimmenden sprechen sich für die vorgeschlagene Reform des Bundesstrafrechts aus, wobei allen voran diese katholischen Kantone mit zum Teil wuchtigen Mehrheiten ablehnen, während auch die anderen Kantone nur mit oft geringem Mehr annehmen oder die Vorlage ebenfalls verwerfen. In den Kantonen Obwalden (2,6% Ja), Uri (6,5%) und Wallis (8,1% Ja) erreichen die Befürworter nicht einmal zehn Prozent der Stimmen, und auch in Nidwalden, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Freiburg liegt der Jastimmenanteil unter zwanzig Prozent. Am meisten Zustimmung findet die Vorlage dagegen im Kanton Neuenburg, wo sie von 79,7% der Stimmenden gutgeheissen wird, aber auch in Basel-Stadt (67,6%) und Appenzell Innerrhoden stimmt ihr eine deutlich Mehrheit zu.

QUELLEN

BBI 1882 | 117; BBI 1884 | 25. NZZ 23.4.1884; Vaterland 6.5.1884. Druck-schrift 1884. Funk 1925: 45–48; Kölz 2004: 632; Rinderknecht 1949: 160–172.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.